



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965	Berlin, den 3. April 1965	Teil I Nr. 8
------	---------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
27.3.65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 und von Nebenabkommen der Pariser Verbandsübereinkunft	131

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 und von Nebenabkommen der Pariser Verbandsübereinkunft.

Vom 27. März 1965

I.

Entsprechend Abschnitt I Ziff. 3 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. April 1964 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Lissaboner Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und deren Nebenabkommen (GBI. I 1965 S. 1) wird hierdurch folgendes bekanntgemacht:

1. Die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 ist gemäß ihrem Artikel 16 am 15. Januar 1965 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.
2. Das Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben vom 14. April 1891 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 ist gemäß seinem Artikel 5 Abs. 1 am 15. Januar 1965 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.
3. Das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957 ist gemäß seinem Artikel 6 Abs. 2 am 15. Januar 1965 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.
4. Das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891 in der Nizzaer Fassung vom 15. Juni 1957 wird gemäß seinem Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 2 am 15. Dezember 1966 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft treten.

II.

Die Bekanntmachung vom 29. Januar 1965 über das Inkrafttreten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 und deren Nebenabkommen (GBI. I S. 74) wird aufgehoben.

Berlin, den 27. März 1965

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche